Ruder-Club Rastatt 1898 e.V.
Segelabteilung

Segelordnung
Ruder Club Rastatt

Gültigkeit ab März 2027

Ralf Rößler, Abteilungsleitung Segeln (Segelwart)

Inhalt

2.3 Segelordnung 3
2.3.1 Leitung der Segelabteilung 3
2.3.2 Allgemein 4
2.3.3 Hafen- und Landliegeplätze 4
2.3.3.1 Allgemein 4
2.3.3.2 Vergabe der Hafen-und Landliegeplätze 4
2.3.3.3 Überlassung der Liegeplätze 5
2.3.3.4 Verlängerung der Überlassungszelt 5
2.3.3.5 Zuteilung der Liegeplätze/ Rechte & Pflichten 6
2.3.3.6 Kennzeichnung der Boote, Bootsanhänger und Slipwagen 7
2.3.3.7 Kündigung und Übertragung des Liegeplatzes 7
2.3.3.8 Bootswechsel 7
2.3.3.9 Stege, Zugangsbrücken, Versorgungsanlagen 8
2.3.3.10 Stromanschluss 8
2.3.3.11 Krananlage 8
2.3.3.12 Bootspflege 8
2.3.3.13 Benutzungsbedingungen für die Winde 9
2.3.4 Gastrecht 9
2.3.5 Stander und Flagge 9
2.3.6 Fahren unter Motor 9
2.3.7 Haftung 9
2.3.8 Sicherstellung der Segelordnung 9

2.3 Segelordnung

Die Segelordnung gilt nach § 14 der Clubsatzung für alle Mitglieder und Gäste des Ruder-Club Rastatt 1898 e.V. im Folgenden RCR genannt. Änderungen erfolgen gemäß § 12 (5) der Satzung.

2.3.1 Leitung der Segelabteilung

Leitung der Segelabteilung: **Segelwart**

Der **Sportrat** setzt sich zusammen aus je einem Vertreter zzgl. Stellvertreter für die folgenden Ressorts innerhalb der Segelabteilung:

- Regattasegeln
- Breitensport/ Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit/Presse
- Motorbootbetreuung
- Clubbootbetreuung
- Hafen- und Stegbetreuung
- Landliegeplatzbetreuung
- Ausbildung
- Training & Trainingsboote
- Jugendsegelwart (gewählter Vertreter des Jugendausschusses)

Aus den Reihen des Sportrats wird der Vertreter des Segelwarts gewählt.

Aufgaben des Sportrates sind:
- Regelung der organisatorischen Belange innerhalb der Ressorts und der Ressorts untereinander
- Budgetplanung innerhalb des Ressorts und Vorlage im Sportrat
- Mitgestaltung und Sicherstellung der Segelordnung-Einhaltung
- Regelung aller nicht in der Segelordnung festgelegten Punkte
- Beratung der RCR Vorstandschaft

Die Sitzungen werden durch den Segelwart oder durch einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin einberufen und geleitet. Die Sitzung selbst kann sowohl als Präsenz- oder Onlineveranstaltung durchgeführt werden. Beschlussfähigkeit besteht ab 7 Teilnehmern. Jedes Mitglied des Sportrats hat eine Stimme. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Abstimmungspflichtige Themen sind Etat, Budget, Inventar Kauf-/Verkauf und Änderungen der Segelordnung.

Die Mitglieder des Sportrats werden vom Segelwart aus den Reihen der Abteilungsmitglieder berufen. Die Trainer/ Klassenobleute repräsentieren die im Club gesegelten Bootsklassen und können jederzeit an den Sportratbesprechungen teilnehmen und Ihre Anliegen vorbringen.
Die Seglerversammlung tagt einmal jährlich.

2.3.2 Allgemein

Durch die Mitgliedschaft des RCR im Deutschen Seglerverband (DSV) gelten für alle Segler die im DSV üblichen Verhaltensweisen. Im Revier Goldkanal ist die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung zu beachten.

2.3.3 Hafen- und Landliegeplätze

2.3.3.1 Allgemein

Der RCR stellt seinen Mitgliedern Land- und Wasserliegeplätze für Segelboote, soweit die Anzahl der Liegeplätze ausreicht, auf Antrag zur Verfügung.
Für Mehrrumpfboote, Surfbretter o. ä. werden keine Liegeplätze vergeben.

Im Hafen werden nur bereits bestehende, ausgewiesene Hafenliegeplätze vergeben. Das Festmachen an den Zugangsstegen oder an den Einfahrten zu den Slipbahnen ist während der Saison nicht zulässig.
Ausgenommen sind das Be- und Entladen, sowie kleine Reparaturen nach Rücksprache mit dem Segel- oder Hafenwart.

Die Boote und Trailer/Anhänger dürfen an Land nur an den zugewiesenen Plätzen abgestellt werden. Aufgrund der Platzverhältnisse an Land und der Statik der Steganlagen dürfen die maximalen Abmessungen der Boote die folgenden Werte nicht überschreiten:

Landliegeplätze: Länge über alles (Lüa) max. 7 m und Breite max. 2,50m.
Hafenliegeplätze: Länge über alles (Lüa) max. 8 m und Breite max. 2,50m.

Größere Boote werden bei der Neuvergabe der Liegeplätze nicht berücksichtigt. Aktuelle Liegeplatzinhaber müssen sich im Fall einer Boots-Neubeschaffung an die maximalen Abmessungen halten, um weiterhin bei der Platzvergabe berücksichtigt zu werden. Ausnahmen müssen im Sportrat genehmigt werden.

2.3.3.2 Vergabe der Hafen- und Landliegeplätze

Die Vergabe der Hafen- und Landliegeplätze erfolgt nur an Clubmitglieder.
Alle Boote auf RCR-Liegeplätzen müssen Haftpflichtversichert sein.

Basis zur Erstvergabe ist ein ausgefüllter Liegeplatzantrag. Mit der Saison 2022 entfällt die jährlich wiederkehrende Liegeplatz-Beantragung. Alle betreffenden Daten sind im Mitgliederverwaltungssystem hinterlegt und werden nicht erneut abgefragt. Bei Änderungen oder Änderungswünschen muss dem Segelwart ein aktualisierter Liegeplatzantrag durch das Mitglied zugestellt werden.

Änderungen betreffen:
- Kontaktdaten Eigner/ Vorschoter
- Bootswechsel/ Bedarf Winterliegeplatz/ Wunsch nach anderem Liegeplatz
- Bedarf Anhängerstellplatz, Anhängertausch oder neues Kennzeichen (falls auf RCR Gelände abgestellt)
- Wechsel Versicherung
- Widerspruch zur Veröffentlichung der Liegeplatzdaten

Über die Vergabe der Hafenliegeplätze entscheidet ein Gremium, bestehend aus Segelwart, Hafenwart und dem Vertreter der Dickschiffer.
Über die Vergabe der Landliegeplätze entscheidet der Segelwart und der Platzwart bzw. Stellvertreter.

Soweit keine freien Liegeplätze vorhanden sind, ist eine Warteliste durch den Segelwart zu führen.

Besondere Berücksichtigung bei der Zuteilung von Liegeplätzen soll der persönliche, erfolgreiche Einsatz über mehr als eine Wahlperiode für den RCR, die Zeitdauer der Mitgliedschaft sowie die Reihenfolge in der Warteliste finden. Sach- oder Geldspenden an den Verein haben keinen Einfluss.
Bei Grundsatzfragen und Unstimmigkeiten entscheidet der Ältestenrat.

Voraussetzung für die Vergabe eines Liegeplatzes im Hafen und an Land sind der Beitrag von zwei RCR-Mitgliedschaften. Ausgenommen davon sind Landliegeplätze mit Einhandjollen oder durch den Sportrat bestätigte Anträge auf Vorschoterbefreiung bei Zweihandjollen. Segler, welche nachweislich allein ohne Segelpartner ihre Zweihandjolle segeln, können einen Antrag auf Vorschoterbefreiung beim Segelwart stellen. Der Antrag ist jährlich bis 30.11 für die Folgesaison formlos per Email zu stellen.

2.3.3.3 Überlassung der Liegeplätze

Hafen- und Landliegeplätze werden jeweils für eine Segelsaison (1.3. - 31.10) überlassen.
Das Benutzungsrecht durch den Liegeplatzinhaber beginnt mit der Zahlung der im Voraus zu entrichtenden Liegeplatzgebühr (Lastschrifteinzug) und endet mit dem Saisonende. Die Höhe der Gebühren wird in der RCR Beitrags- und Gebührenordnung veröffentlicht. Mit dem Saisonende sind die Boote von den Hafen- und Landliegeplätzen zu entfernen. Dies betrifft auch abgestellte Bootstrailer an Land.

Falls das Boot auf dem Vereinsgelände überwintern soll (1.11 bis 28.02), ist dies auf dem Liegeplatzantrag zu vermerken. Nur bei Änderungswünschen ist ein neuer Antrag beim Segelwart zu stellen. Nach Verfügbarkeit stehen für Jollen Hallen- oder Landliegeplätze zur Verfügung. Dickschiffe werden auf dem Parkplatz gelagert. Die Zuordnung der Jollen-Stellplätze im Winter kann sich von der Zuordnung im Sommer unterscheiden.

2.3.3.4 Verlängerung der Überlassungszelt

Bestehen keine Gründe gegen eine Verlängerung der Überlassung des Liegeplatzes an den Liegeplatzinhaber und hat sich dieser an die Ordnung für Segler gehalten, wird der Liegeplatz für ein weiteres Jahr zur Verfügung gestellt. Gründe, die gegen eine Verlängerung sprechen, sind im Vorstand abzustimmen und müssen dem Liegeplatzinhaber spätestens zum 31.01 im Vorfeld der Saison schriftlich mitgeteilt werden.
Die Neuzuteilungsgebühr für Hafen- und Landliegeplätze wird bei Verlängerungen nicht erhoben.

2.3.3.5 Zuteilung der Liegeplätze/ Rechte & Pflichten

Die Zuteilung der Liegeplätze für den Sommer und Winter erfolgt analog der Vergabe.

Jeder Liegeplatzinhaber hat sein Boot ausschließlich auf dem ihm zugeteilten Liegeplatz zu verholen und so festzumachen, dass durch Sturm, Hochwasser etc. keine Schäden gegenüber Dritten entstehen können.

Boote an den Steganlagen/ Dickschiffe:

- Die Belegung mit einem anderen Boot (z.B. Zweitboot), ist nur mit Zustimmung des Hafenwarts/ Segelwarts erlaubt.
- Jede Veränderung der technischen Einrichtung ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Hafenwarts/Segelwarts.
- Zur Befestigung der Boote sind nur durch den Hafenwart/Segelwart freigegebene Befestigungsmittel zu verwenden
- Entstandene Schäden am Bootssteg oder an anderen Booten sind unverzüglich dem Hafenwart mitzuteilen
- Der technisch einwandfreie Zustand des Bootes muss gewährleistet sein, andernfalls ist das Boot nach Aufforderung des Hafenwarts/ Segelwarts bis zur Wiederherstellung der Segeltüchtigkeit auf einer zugewiesenen Fläche an Land abzustellen.
- Es darf nur Wasser ohne Reinigungszusätze zur Reinigung des Schiffs verwendet werden.
- Eigner, welche aufgrund des technischen Zustands oder anderer Prioritäten offensichtlich 24 Monate nicht auf dem RCR Revier mit ihrem Boot gesegelt haben, verlieren Ihren Liegeplatzanspruch für Hafen und Land. Das Boot ist durch den Eigentümer vom Gelände zu entfernen.

Boote an Land/ Jollen:

- Die Belegung des Liegeplatzes mit einem anderen Boot, ist nur mit Zustimmung des Platzwarts/Segelwarts erlaubt.
- Alle Boote müssen stets manövrierfähig sein. Mit Wasser vollgelaufene Boote oder Trailer mit platten Reifen behindern die Grundstückspflege.
- Zur Befestigung der Boote sind nur durch den Platzwart/Segelwart freigegebene Befestigungsmittel zu verwenden
- Entstandene Schäden an anderen Trailern, Booten oder an der Winde sind unverzüglich dem Platzwart/Segelwart mitzuteilen
- Es darf nur Wasser ohne Reinigungszusätze zur Reinigung der Jollen/Trailer verwendet werden.
- Eigner, welche aufgrund des technischen Zustands oder anderer Prioritäten offensichtlich 24 Monate nicht auf dem RCR Revier mit ihrem Boot gesegelt haben, verlieren Ihren Liegeplatzanspruch für Land und Halle (Winterlager)
- Das Boot ist durch den Eigentümer vom Gelände zu entfernen. Hierzu gilt das folgende Mahnverfahren:
  3 Punkt Mahnverfahren
  1) Hinweis auf die Liegeplatzordnung.
     Befestigung
     Mähen

Bootsnummer
Persenning
Erscheinungsbild
Frist 4 Wochen

2) Punkte aus 1) Hinweis nicht erfüllt
   - Androhung von Liegeplatzverlust
   - Auslagerung auf Parkplatz extern möglich

   Frist 2 Wochen
3) Email & Brief
   - Auslagerung auf externen Parkplatz
   - Liegeplatzverlust ist fix
   - Bearbeitungsgebühr 50,- Euro
   - Androhung einer Verschrottung auf Kosten des Eigners

Unangemeldete Abstellungen auf dem Vereinsgelände:

Eigner, deren Boote und Trailer ohne Information an Hafenwart, Platzwart oder Segelwart oder ohne Antrag und entrichteter Gebühr abgestellt werden, verlieren ihren Anspruch auf einen zukünftigen Liege- oder Stellplatz.

2.3.3.6 Kennzeichnung der Boote, Bootsanhänger und Slipwagen

Alle Boote, die auf Land- oder Wasserliegeplätzen des RCR abgestellt sind, müssen bis zum 30. April des jeweiligen Jahres mit der gültigen RCR-Plakette versehen sein. Gleiches gilt für Bootsanhänger, die auf dem RCR-Gelände gesondert abgestellt werden.
Die Plaketten werden nach Bezahlung der Beitragsrechnung zugestellt. An den Schiffen ist der Aufkleber auf der Steuerbordseite des Bugs anzubringen, bei den Bootsanhängern in unmittelbarer Nähe der Anhängerkupplung bzw. des Haltegriffs.

Alle Boote und Anhänger, die keinen gültigen Aufkleber haben, werden vom RCR bis zum Ende der jeweiligen Saison verwahrt. Falls sich der Eigentümer bis dahin nicht gemeldet hat, wird das Boot/ Anhänger entfernt. Ein Entschädigungsanspruch des Eigentümers wird ausgeschlossen.

2.3.3.7 Kündigung und Übertragung des Liegeplatzes

Liegeplätze an Land und im Hafen können durch den Liegeplatzinhaber grundsätzlich nicht (auch nicht zeitlich befristet) an Dritte übertragen werden. Liegeplätze im Hafen, die länger als zwei Wochen nicht belegt werden (Urlaub etc.), sind dem Hafenwart unter Angabe der Zeitdauer im Vorfeld zu melden. Der RCR kann in dieser Zeit über diese Plätze anderweitig verfügen. Eine Entschädigung steht dem Platzinhaber nicht zu.

2.3.3.8 Bootswechsel

Jeder Bootswechsel (Verkauf, Übertragung, Bildung einer Eignergemeinschaft) ist dem Segelwart sofort anzuzeigen. Der zu diesem Zeitpunkt zugeteilte Liegeplatz wird damit automatisch dem RCR wieder zur Verfügung gestellt.

Eine gebührenfreie Neuzuteilung bei Bootswechsel und Wiederauflebung eines ehemaligen Liegeplatzes, eines dem Bootstyp und der Größe des neuen Bootes entsprechenden Liegeplatzes, erfolgt gemäß Punkt 2.3.3.2 dieser Ordnung.

2.3.3.9 Stege, Zugangsbrücken, Versorgungsanlagen

Die Benutzung der Stege, Zugangsbrücken und der vorhandenen technischen Anlagen (Strom, Wasser) ist nur den Bootseignern, den Besatzungen und Gästen unter Beachtung der Hinweisschilder auf eigene Gefahr gestattet.

Clubfremden ist der Aufenthalt auf den Steganlagen untersagt!
Jeder Benutzer der Steganlagen hat sein Verhalten so einzurichten, dass Störungen durch Lärm etc. vermieden werden.
Offenes Feuer, insbesondere Grillen etc., ist auf den Steganlagen nicht gestattet. Die Zugangsstege sind jederzeit frei und unfallsicher zu halten. Abstellen und Ablegen von Gegenständen ist untersagt, außer zum Be- und Entladen der Boote.

2.3.3.10 Stromanschluss

Für jeden Hafenliegeplatz ist ein Stromanschluss installiert. Er wird vom Hafenwart dem Liegeplatzinhaber zugewiesen. Diese Anschlüsse werden ausschließlich vom Club nach VDE- bzw. DIN-Vorschriften installiert.
Die Stromkosten sind in den Liegeplatzgebühren der Segelabteilung enthalten.

2.3.3.11 Krananlage

Der Bootskran wird ausschließlich von den durch den Vorstand beauftragten Personen bedient. Das ist in der Regel der Kranwart. Das Kranen ist rechtzeitig anzumelden. Die maximale Belastung des Krans darf 5t (4,5t mit Traverse) nicht überschreiten. Die Krangebühr ist vor dem Kranen zu entrichten.
Die Anweisungen des Kranwarts sind bindend.

Eine Haftung für Schäden beim Kranen übernimmt der RCR nicht. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist Sache des Bootseigners.

Für RCR Mitglieder ist die Krangebühr reduziert. Mitgliederboote müssen durch Bootsmarken gekennzeichnet werden, Erstzuteilung erfolgt durch Segelwart.

2.3.3.12 Bootspflege

Die Reinigung von RCR-Mitgliederboote auf dem Clubgelände wird geduldet. Zur Reinigung ist ausschließlich Wasser, ohne jegliche Reinigungszusätze zu verwenden.

Aus Umweltschutzgründen bitten wir bei allen Mitgliederboote und Nicht-Mitgliederboote die Reinigungsarbeiten am Unterschiff an dafür vorgesehenen externen Waschplätzen und nicht auf dem RCR Gelände auszuführen.

2.3.3.13 Benutzungsbedingungen für die Winde

Bei der Slipbahn „Nord“ ist eine elektrische Winde installiert. Die maximale Zugkraft beträgt 500 kg. Die Bedienung erfolgt durch den jeweiligen Bootseigner selbst. Kindern unter 14 Jahren ist die Bedienung nicht gestattet. Der Betrieb ist für Clubmitglieder kostenlos.
Das Slippen von Booten hat unter Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für den Verkehr auf der Zufahrtsstraße, die während des Slippens abzusichern ist. Für Schäden beim Betrieb der Winde haftet der RCR nicht. In regelmäßigen Abständen finden Einweisungen statt. Schäden und Funktionsstörungen an der Winde sind dem Platzwart bzw. den für die Funktion der Winde verantwortlichen Personen unverzüglich zu melden. (Hinweisschild Winde beachten)

2.3.4 Gastrecht

Gäste, können nach Genehmigung durch den Segelwart zeitlich befristet die Einrichtungen des RCR benutzen.
Gäste haben sich ebenso an die Ordnungsvorschriften des RCR zu halten, wie die Mitglieder.

2.3.5 Stander und Flaggen

Auf öffentlichen und internationalen Gewässern soll der Vereinsstander, gegebenenfalls die Verbandsflagge des DSV und LSVBW geführt werden. Auf internationalen Gewässern, wie z.B. dem Rhein, muss die Nationalflagge geführt werden.

2.3.6 Fahren unter Motor

Beim Fahren unter Motor sind die Bestimmungen der Ausnahmegenehmigungen von den Behörden für das Befahren des Goldkanals einzuhalten. Segelboote dürfen nur zum Ab- und Anlegen im Hafen mit der für die sichere Bootsführung erforderlichen Geschwindigkeit kurzzeitig unter Motor fahren.

2.3.7 Haftung

Der Segelsport wird von jedem Mitglied auf eigene Gefahr ausgeübt. Der RCR übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Mitgliedern und Gästen. Dagegen haften Mitglieder und Gäste dem Verein gegenüber für schuldhafte Beschädigungen oder Verlust von Clubeigentum. Auf dem Clubgelände und im Hafen liegende Boote unserer Mitglieder sind durch den RCR nicht versichert. Der RCR schließt jede Haftung bei Hochwasserschäden, Brand, Sturm, Diebstahl etc. aus. Der Abschluss einer Wassersporthaftpflichtversicherung ist für alle Boote zwingend vorgeschrieben. Der Abschluss einer Teil- oder Vollkaskoversicherung bleibt jedem Bootseigner überlassen.

2.3.8 Sicherstellung der Segelordnung

Die vorliegende Ordnung soll dem reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes

dienen. Jedes Mitglied der Segelabteilung ist verpflichtet, diese Ordnung zu beachten und zu befolgen.
Darüber hinaus sind Kameradschaft, Rücksichtnahme und gegenseitiges Verständnis im Sinne einer guten Seemannschaft eine selbstverständliche Voraussetzung, damit sich in unserer Gemeinschaft alle Gäste und Mitglieder wohl fühlen können.
Verstößt ein Mitglied bewusst gegen diese Grundsätze, so kann in besonders schweren Fällen der Ausschluss aus dem Club nach § 9 der Satzung des RCR erfolgen.